

Jagdsteuersatzung der Stadt Schleiz

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 Satz 1, 21, 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der jeweils gültigen Fassung und § 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür KAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Stadt Schleiz folgende Jagdsteuersatzung der Stadt Schleiz:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts (§ 1 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 1 des Thüringer Jagdgesetzes) auf Grundstücken eines im Stadtgebiet liegenden Jagdbezirks.

Als Ausübung des Jagdrechts gilt auch der dem Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (§§ 40 - 43 des Thüringer Jagdgesetzes). Das Jagdrecht wird auch ausgeübt, wenn nur von einer oder von einigen der in den §§ 1 und 40 - 43 des Thüringer Jagdgesetzes und § 1 Bundesjagdgesetzes aufgeführten Befugnisse Gebrauch gemacht wird.

§ 2 Steuerpflichtiger

Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben lässt. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner.

Steuerpflichtig ist regelmäßig der Jagdpächter.

Bei nicht verpachteter Jagd ist die Jagdgenossenschaft Haftungsschuldner und wird durch einen gesonderten Haftungsbescheid in Anspruch genommen.

§ 3 Besteuerungsgrundlage

(1) Besteuerungsgrundlage ist der Jagdwert.

(2) Bei verpachteten Jagden gelten als Jagdwert der von dem Pächter auf Grund des Pachtvertrages zu entrichtende Pachtpreis (einschließlich Umsatzsteuer) sowie vertragliche und freiwillige Nebenleistungen.

(3) Bei Unterverpachtung gilt der vom Unterpächter zu entrichtende Pachtpreis (einschließlich Nebenleistungen) als Jagdwert, wenn er den von dem Pächter zu entrichtenden Pachtpreis (einschließlich Nebenleistungen) übersteigt.

(4) Bei nicht verpachteten Jagden gelten als Jagdwert 75 v.H. des Wertes, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller verpachteten gleichgearteten Jagdbezirke im Landkreis ausschließlich der in Absatz 5 genannten Jagden ergibt.

Sofern im Kreisgebiet weniger als drei gleichgeartete Jagdbezirke vorhanden sind, ist eine entsprechende Anzahl gleichartiger Jagdbezirke angrenzender Landkreise heranzuziehen.

Dieser auf volle Euro aufgerundete Wert wird erstmalig aus den Jagdwerten für das Steuerjahr und in der Folge alle 5 Jahre durch die Gemeinde festgestellt und bekanntgemacht.

(5) Der nach Absatz 4 ermittelte Jagdwert wird auch bei verpachteten Jagden der Besteuerung zugrunde gelegt, wenn der vereinbarte Pachtpreis und die Nebenleistungen in einem offensichtlichen Missverhältnis zum wahren Jagdwert liegen.

§ 4

Ermittlung des Jagdwertes bei Gebietsüberschneidungen

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer Gemeinden, so ist der Steuer nur ein Teil des Jagdwertes zugrunde zu legen, der auf die Flächen im Gebiet der Stadt im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirks entfällt.

§ 5

Änderung des Jagdwertes

(1) Ändert sich der Jagdwert bei verpachteten Jagden (§ 3, Abs. 2 und 3) im ersten Halbjahr des Steuerjahres, so erhöht oder vermindert sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Steuerjahres an; eine Änderung im zweiten Halbjahr wirkt auf den Beginn des nächsten Steuerjahres.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Jagdwert einer nicht verpachteten Jagd sich infolge Vergrößerung oder Verkleinerung des Jagdbezirks um mehr als 25 v. H. ändert.

§ 6

Höhe der Steuer

Die Steuer wird jährlich erhoben und beträgt 5 v. H. des Jagdwertes.

§ 7

Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Steuerjahres.
Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

§ 8

Erklärungspflicht des Steuerpflichtigen

(1) Der Steuerpflichtige hat der Stadt innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht und nach Änderung der Besteuerungsgrundlagen eine Steuererklärung abzugeben. Ist der steuerpflichtige Pächter, so ist der Pachtvertrag vorzulegen.

(2) Reichen die Angaben nicht aus, so hat der Steuerpflichtige auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist weitere Auskünfte zu erteilen oder andere Unterlagen vorzulegen. Kommt der Steuerpflichtige der Aufforderung nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden. Der Jagdberater oder ein anderer Sachverständiger soll gehört werden.

§ 9
Heranziehung zur Steuer

- (1) Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid für jedes Steuerjahr festgesetzt.
- (2) Wechselt der Steuerpflichtige während des Steuerjahres oder ändert sich der Jagdwert, so wird ein neuer Steuerbescheid erteilt. Dem neuen Pflichtigen wird die vom bisherigen Pflichtigen für die Zeit bis zum Wechsel gezahlte Steuer angerechnet, dem bisherigen Pflichtigen wird die für die Zeit nach seiner Steuerpflicht gezahlte Steuer erstattet.
- (3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2008 in Kraft.

Schleiz, den 16.11.2007
Stadt Schleiz

Walther
Bürgermeisterin

.....Siegel

Verstöße gegen Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern, die nicht die Ausfertigung, Genehmigung und Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadtverwaltung der Stadt Schleiz geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind sie unbeachtlich.